

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, dass Sie einen guten Einstieg in das Jahresendgeschäft hatten und die letzten Wochen des Jahres erfolgreich abschließen werden. Wieder gab es heftige Turbulenzen an den Börsen, die aber dennoch nichts an den schwierigen Rahmenbedingungen des Pensionssystems ändern: Die **Notwendigkeit von privater und betrieblicher Vorsorge ist nötiger denn je.**

Heute möchten wir Ihre **Aufmerksamkeit** besonders auf eine **aktuelle Entscheidung des UFS lenken** – siehe Punkt 1 – weil diese für die richtige Beratung ganz entscheidend sein kann. Aber auch die übrigen Themen des Newsletters bieten eine Fülle aktueller Informationen:

1. Aktueller Entscheid: Steuerliche Fallen bei betrieblicher Vorsorge.

Was können wir daraus lernen? Wie Probleme künftig vermeiden?

[Zum Artikel....](#)

2. Zurich und DWS feiern erfolgreiche Zusammenarbeit

Der 10.000. Kunde wurde begrüßt...

[zum Artikel....](#)

3. KMU – Die Erntezeit kann beginnen

Steuer optimieren und dabei gleichzeitig vorsorgen

[zum Artikel....](#)

4. Wir stellen vor:

Die Tätigkeiten und Dienstleistungen der **Concisa Vorsorgeberatung und Management AG**

[zum Artikel....](#)

5. Start der neuen Rubrik: Fachbegriffe leicht erklärt...

Oft in aller Munde, aber was bedeuten sie genau? Wir sammeln Fachbegriffe und erklären Sie – hoffentlich – gut verständlich in unserem Glossar.

UFS, der unabhängige Finanzsenat / Deferred compensation – Aufgeschobene Vergütung / laufende Prämie & Einmalertrag / investitionsbedingter Gewinnfreibetrag / Was sind Rückstellungen?

[zum Artikel...](#)

Viel Spaß beim Lesen und gute Geschäfte
wünscht Ihnen Gerhard Danler

Bitte empfehlen Sie unseren Newsletter und leiten diese Mail einfach weiter.
Wir freuen uns **über zahlreiche Neu-Anmeldungen zum kostenlosen Newsletter.**

Neu-Interessenten bitten wir um ein **Mail mit dem Betreff "JA zum BAV-Newsletter"**
an: newsletter.bav@at.zurich.com oder registrieren Sie sich direkt auf unserer Seite:
<http://www.zurich.at/service/newsletter/bav/anmelden>

Ad 1) Steuerliche Fallen bei betrieblicher Vorsorge – was können wir aus einem aktuellen Entscheid der Finanzbehörden lernen? Wie Probleme künftig vermeiden?

Vor ein paar Wochen titulierte das Versicherungsjournal einen Artikel mit der treffenden Überschrift „Steuerliche Fußangeln bei betrieblicher Vorsorge“. Wenn man sich den Artikel durchlas, konnte sich schon die eine oder andere Stirnfalte bilden. Denn die Finanzbehörden haben die gewählte Umsetzung des BAV-Vorsorgemodells kritisch beleuchtet und steuerliche Nachzahlungen verlangt. Mittlerweile kann man sich die dazu gehörende Entscheidung des **UFS (des unabhängigen Finanzsenates)** im Detail ansehen und analysieren. Und daraus lernen, damit man nicht ebenso in die Falle tappt und seine Kunden optimal absichert.

Was war passiert? Auch wenn wir den konkreten Vertrag nicht kennen, kann man doch aus den Begründungen **in den Bescheiden Wesentliches heraus lesen**.

Ein Unternehmen hatte für Mitarbeiter ein spezielles Vorsorgemodell abgeschlossen. Dabei wurden bestehende Gehaltsbestandteile, aber auch zukünftige erfolgsabhängige Boni in eine kapitalbildende Lebensversicherung eingebracht bzw. entsprechend gewidmet. Eine spezielle Variante der BAV, **deferred compensation** ist hier das Schlagwort, kam zur Anwendung. Auf gut Deutsch „aufgeschobene Vergütung“ – **mehr dazu im Glossar...**

Die Konstruktion wies jedoch „Geburtsfehler“ auf, die es dem Finanzamt „ermöglichten“, nachträglich Abgaben vorzuschreiben. Das Unternehmen musste konkret 4,5 % der Bruttolohnsumme in den Familienlastenausgleichsfonds nachzahlen. Und die Einkommensteuerbegünstigung beim Mitarbeiter war ebenfalls betroffen.

Das **Finanzamt argumentierte** – und der UFS schloss sich dieser Argumentation an – wie folgt:

Es hätte **„keine echte Lohnreduktion, sondern nur eine Gehaltsumwandlung stattgefunden“**.

Begründend wird ausgeführt, dass der **„Arbeitslohn als zugeflossen** gelten würde, wenn der Arbeitnehmer rechtlich und wirtschaftlich die Verfügungsmacht erhalten würde. Verfügungen des Dienstnehmers über arbeitsrechtlich zustehenden Arbeitslohn würden jedenfalls Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 darstellen und seien daher als Einkommensverwendung anzusehen.“ So **wörtlich im Bescheid**.

Hinweise, dass der Dienstnehmer die Verfügungsgewalt hätte, fand das Finanzamt in folgenden Punkten:

- Dieses Vorsorgemodell wurde mit „ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Mitarbeiters“ geschlossen.
- **„Es bestehe ein Belastungs- und Verpfändungsgebot** durch die Berufungswerberin. Gem. § 5 Z 9 seien die Vereinbarungen, insbesondere die Leistungsfälle, **ohne Zustimmung der versicherten Person nicht änderbar.**“

Wörtlich wird dazu **im Bescheid formuliert:**

- Im Leistungsfall leistet die Berufungswerberin an den jeweiligen Dienstnehmer bzw. an eine von diesem namhaft gemachte Person.
- Die versicherte Person habe aus welchen Gründen auch immer das Recht in den Versicherungsvertrag einzutreten.
- Weiters bestehe bei Tod der versicherten Person, bei Insolvenz der Berufungswerberin (also des Unternehmens, Anmerkung Redaktion) und bei Nichtzahlung der Prämie durch diese der Anspruch auf Begünstigung bzw. automatischen Eintritt in den Versicherungsvertrag **ohne weitere Zustimmung durch die Berufungswerberin**.
- Gem. § 7 verpfändet die Berufungswerberin zur Sicherstellung dieser Eintrittsrechte sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Versicherungsnehmer.

Nach Ansicht des Finanzamtes liege daher wirtschaftlich dasselbe Ergebnis wie bei einer unwiderruflichen Begünstigung des Dienstnehmers vor. Es wäre **daher ein Zufluss an den**

Dienstnehmer bei Prämienzahlung erfolgt und es seien die Lohnabgaben vorzuschreiben gewesen.

Zwar ging das Unternehmen in Berufung, aber das Finanzamt beharrte auf seinem Rechtsstandpunkt und bekam dann auch vom UFS Recht. Dabei berief man sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Einkommenssteuergesetzes.

Im – ablehnenden – Berufungsbescheid steht:

„Wenn das Bezugsrecht der Dienstnehmer aus den Lebensversicherungen derart abgesichert ist, was aus der Sicht der Dienstnehmer durchaus verständlich ist, kann von einem echten Lohnverzicht oder einem (echten) Verzicht auf etwaige künftige Lohnansprüche nicht gesprochen werden, da die vorher verzichteten Bezugsbestandteile mit absoluter Gewissheit später wieder den Dienstnehmern in Form des Realisats aus der Lebensversicherung zur Verfügung stehen. Die Dienstnehmer haben somit auf Lohnbestandteile gegenüber der Berufungswerberin in keiner Weise verzichtet, sondern lediglich vereinbart, dass ihnen die betreffenden Bezugsbestandteile, anstatt direkt über die Gehaltsabrechnung, über die Einzahlung in eine Lebensversicherung zukommen sollen“.

Salopper formuliert: Die weitreichend eingeräumten Rechte der Mitarbeiter führen dazu, dass das Finanzamt die Beträge den Mitarbeitern zurechnet. Anstelle an die Mitarbeiter Geld auszubezahlen, hat man für sie in eine Lebensversicherung einbezahlt. Es habe also kein echter Lohnverzicht stattgefunden. [... nach oben](#)

**Ad 2) Zurich und DWS feiern die erfolgreiche Zusammenarbeit:
Der 10.000. Kunde wurde begrüßt...**

Im Jahre 2008 hat Zurich gemeinsam mit DWS Investments die Vorsorgelösung Zurich Prime Invest entwickelt. Dadurch wurden eine kundenindividuelle Veranlagung und börsentägliche Kontrolle und Umschichtungen ermöglicht.

Details dazu unter Punkt 1b dieses Newsletters.



Binnen kurzer Zeit hat sich dieser Produkt durchgesetzt und kürzlich **konnten wir feiern**: Der 10.000. Kunde war von den Vorteilen dieser Vorsorgelösung überzeugt und schloss ab.

Zurich und Produktpartner DWS nutzen die Gelegenheit, um ein herzliches Merci an seine Vermittler zu sagen. Und auch die Kunden, die Polizze Nummer 10.000 und 10.001 abschlossen, erhielten ein digitales Danke-Schön, nämlich einen iPad Tablet-PC.

Peter Stockhammer, Vorstand für Finanzdienstleistungen bei Zurich, über die Vorzüge dieser Vorsorgelösung Zurich Prime Invest:

„Den Beweis, dass sich dieses einzigartige Konzept – auch in einem schwierigen Marktumfeld – bewährt hat, können wir jederzeit anhand von Echtfällen antreten. Obwohl der Startzeitpunkt 2008 inmitten der Finanzkrise sicher alles andere als optimal war, konnten wir die Modellrechnungen deutlich übertreffen. Dies gilt für **laufende Prämien** ebenso wie für **Einmalerläge**“.

[Nach oben...](#)

**Ad 3) Sie haben gesät und beginnen jetzt zu ernten:
Kunden optimieren den SteuerGewinn und sorgen dabei gleichzeitig vor.
Mit der Zurich-KMU-Vorsorge: „Die Pensionszusage für Selbständige und Freiberufler“**

a) **Der steuerliche Hintergrund:**

Steuervorteile können UnternehmerInnen gemäß § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des **investitionsbedingten Gewinnfreibetrags** durch den Ankauf bestimmter Wertpapiere erzielen. Bis zu 13 % des Gewinnes, höchstens jedoch 100.000 Euro, können Gewinn mindernd geltend gemacht werden.

Achtung: Fristen beachten

Um den **steuerlichen Vorteil** auch im Jahr 2011 nutzen zu können, sollte der Wertpapierankauf bis spätestens 15.12.2011 bei der Depotbank auf dem entsprechenden Wertpapierdepot durchgeführt sein. Einbezahlte Beträge, die den Anträgen nicht rechtzeitig zugeordnet werden können, werden erfahrungsgemäß von den Banken nicht veranlagt. Und daher auch von der Steuerprüfung nicht anerkannt.

UnternehmerInnen sollten diese Möglichkeit auch heuer wieder nutzen und die für sie **optimalen Beträge je nach Unternehmensgewinn** einzahlen. Der zutreffende Freibetrag wird der Depotbank samt Erteilung eines Kaufauftrags überwiesen. Die Bemessungsgrundlage dafür erhalten die UnternehmerInnen von ihrem Steuerberater.

Erntezeit für Ihre KMU-Vorsorge

Ihre Kunden, die sich in den letzten Jahren für steuerliche Investitionen im Rahmen des KMU-Förderungsgesetzes 2006 entschieden haben, profitieren doppelt.

Denn sollten die UnternehmerInnen den Freibetrag schon seit dem Start 2007 nutzen, so haben sie nun nach Ablauf der Behaltfrist von 4 Jahren erstmals die Möglichkeit, diese Gelder als **Investition für Ihre Privatpension** zu verwenden. Details zu den Fristen erfahren sie vom Steuerberater.

KMU-Vorsorge-Basisvertrag

KundInnen, die bei Zurich einen KMU-Vorsorgevertrag abgeschlossen haben, können Zuzahlungen auf diesen Basisvertrag über die Depotbank einfach selbst in die Wege leiten: Hierfür einfach die entsprechenden Formulare ausfüllen und die Überweisung direkt auf den Zurich-KMU-Vorsorgevertrag veranlassen.

Die dazu hinterlegten Produkte von Zurich bieten diese Flexibilität an. Neben der klassischen Lebens- oder Rentenversicherung handelt es sich dabei auch um den...

b) **Zurich Prime Invest – eine flexible Lösung für FreidenkerInnen! Erfolg durch Innovation und Individualität:**

Aus heutiger Sicht ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich die Rahmenbedingungen für die staatliche Pension weiter verschlechtern werden. Immer weniger Beitragszahler müssen die Pensionen für immer mehr PensionistInnen immer länger finanzieren. Die staatlichen Zuschüsse in das Pensionssystem explodieren daher. Die Anhebung des Pensionsantrittsalters wird langsam aber sicher mittels politischer Ankündigungen der Bevölkerung näher gebracht.

Aktuelle Umfragen zeigen, dass sich gerade **jüngere MitarbeiterInnen** für **alternative Vorsorgemodelle im Rahmen der Betrieblichen Altersvorsorge** interessieren und dies als ein immer wichtiges Standbein erkennen.

Ebenso wie **Selbständige und FreiberuflerInnen**, die letztlich durch „eingesparte“ Beiträge in die gesetzliche Vorsorge nun mehr und mehr erkennen, dass sich hier mitunter **enorme Versorgungslücken** auftun und somit eine Alternative im privaten Bereich gefunden werden muss.

Aus der angeführten **Bedarfssituation** ergibt sich eine breite Zielgruppe. Dieser Bedarf soll bewusst angesprochen werden und spiegelt sich in den Eckdaten des **Zurich Prime Invest** wider. Größtmögliche Flexibilität in der Ausgestaltung erlaubt es, diese Lösung an die spezifische KundInnensituation anzupassen (Laufzeit, Prämie, Alter, ...). Und auch der Ablebensschutz kann verändert werden - sowohl Reduktionen als auch Erhöhungen sind möglich.

Klar im Vorteil - steuerschonende Vorsorge

- Keine Vermögenszuwachssteuer:
Erträge aus Investmentfonds, die im Rahmen einer fondsgebundenen Lebensversicherung erwirtschaftet werden, sind im Gegensatz zu Fonds und Aktien nicht von der neuen Vermögenszuwachssteuer betroffen.
- Frei von Kapitalertrag- und Einkommensteuer:
Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen unterliegen nicht diesen Steuern.

Einsatzmöglichkeiten dieses Produkts im Rahmen der Betrieblichen Alters- und Personalvorsorge

- **Steuerfreie Zukunftssicherung im Rahmen des § 3 Abs. 1 Z 15 EStG**
Hier schaffen sich jüngere MitarbeiterInnen mit einem „staatlich geförderten“ Baustein eine gute Grundlage, können diesen parallel dazu mit eigenen Investments ergänzen und haben aufgrund der Flexibilität des Zurich Prime Invest alle gestalterischen Möglichkeiten für die Zukunft. Das Modell entwickelt sich somit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit.
- **Abfertigungsvorsorge für MitarbeiterInnen im alten System (Eintritte vor 01.01.2003)**
Der Liquiditätsaufbau in einem Unternehmen zur Schaffung jener Mittel, die für die Abfertigungszahlungen an langjährige MitarbeiterInnen benötigt werden, erfolgt auf sehr kundenorientierte Weise, da jederzeit Zuzahlungen und Entnahmen im Falle eines Kapitalbedarfs (innerhalb der auf den Verträgen vorhandenen tariflichen Werte) möglich sind.
- **KMU-Vorsorge – Die Pensionszusage für Selbständige und Freiberufler**
Durch die Nutzung des automatischen Grundfreibetrags für UnternehmerInnen sowie den in Folge noch zusätzlich verwendbaren investitionsbedingten Gewinnfreibeträgen (nach 4-jähriger Bindungsfrist) sind Selbständige und FreiberuflerInnen in der günstigen Lage, diese Gelder nun zweckgebunden zur Abdeckung der persönlichen Versorgungslücke zu verwenden. Die Höhe der Investitionen ist beliebig wählbar.

Die fondsgebundene Lebensversicherung mit individueller Wertsicherungsstrategie

Zwei Veranlagungskomponenten

Die Geldanlage beim Zurich Prime Invest erfolgt in einer Fondsselektion im Rahmen der individuellen Wertsicherungsstrategie der DWS, einer der führenden deutschen Fondsgesellschaften. Das Kundenportfolio wird in zwei Anlageklassen aufgeteilt, in eine Kapitalerhaltungskomponente (über Rentenfonds Investition in festverzinsliche Wertpapiere) und eine Wertsteigerungskomponente (über Dachfonds Investition in Aktienfonds).

Börsentägliche Überprüfung

Das Besondere: Beide Komponenten werden börsentäglich überprüft und im Bedarfsfall gewinnbringend umgeschichtet – und zwar kundenindividuell.

Intelligentes Ablaufmanagement

Rechtzeitig vor Ablauf wird mit dem Finance Airbag das Vertragsguthaben verstärkt sicher angelegt. Der Finance Airbag minimiert das Schwankungsrisiko in den letzten Jahren vor Ende der Vertragslaufzeit. Trotzdem wird weiterhin ertragsorientiert weitergearbeitet. Es erfolgt also ein gezieltes, kontrolliertes Bremsmanöver, jedoch keine Vollbremsung.

Flexible Höchststands-Sicherung

Neben 100 Prozent Kapitalgarantie auf das investierte Kapital* gibt es auch 100 Prozent Höchststands-Sicherung, die von der Kundin/dem Kunden individuell aktiviert werden können.

** Das investierte Kapital entspricht der eingezahlten Prämie abzüglich Versicherungssteuer, Kosten und Risikoprämie*

Erste investierte Gewinnfreibeträge bei den Banken erreichen das Ende der Behaltefrist (4 Jahre und einen Tag) – Umschichtungen sind somit ab sofort möglich. KundInnen und BeraterInnen kommen jetzt in eine heiße Phase, die es zu nutzen gilt!

2006 startete das KMU-Förderungsgesetz und darauf aufbauend 2007 die von Zurich entwickelte KMU-Vorsorge. Von dieser "Pensionszusage für Selbständige und Freiberufler" können mittlerweile zahlreiche UnternehmerInnen profitieren.

[Nach oben...](#)

Ad 4) Wir stellen vor:

Die Tätigkeiten und Dienstleistungen der Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Die stark volatilen Entwicklungen an den Kapitalmärkten machen auch vor Pensionszusagen nicht halt. Daher ist besondere Vorsicht bei der Bildung von Pensionsrückstellungen angebracht.

Eine Firmenpension bringt **viele Vorteile**. Sie motivieren und belohnen damit Ihre Spitzenkräfte. Oder Sie sorgen für sich selbst und Ihre Angehörigen vor.

Eine Möglichkeit dazu bietet Ihnen die **direkte Leistungszusage**. Sie versprechen vertraglich (Schriftlichkeit ist erforderlich) ausgewählten Mitarbeitern (wichtig ist hier nicht zuletzt die objektive Abgrenzbarkeit) oder sich selbst - z.B. in Ihrer Funktion als Geschäftsführer - eine lebenslange oder zumindest langfristige Rentenzahlung (Minimum 15 Jahre), welche von Ihrem Unternehmen nach Beendigung der aktiven Dienstzeit geleistet wird. Für die Absicherung dieser Firmenpension hat daher der Arbeitgeber entsprechend vorzusorgen.

Was sind Rückstellungen?

Rückstellungen sind rechtlich und wirtschaftlich Fremdkapital. Der Unterschied zu Verbindlichkeiten besteht darin, dass Verbindlichkeiten in Höhe und Fälligkeitstermin fixiert sind, während bei Rückstellungen **Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss - jedoch kalkulierbar - sind**.

Rückstellungen beeinflussen den Erfolg der Periode, in der sie gebildet oder aufgelöst werden im Ausmaß der jeweiligen Veränderung (Zuführung bzw. Auflösung).

Rückstellungen für Sozialkapital **können bzw. müssen gebildet werden für:**

- Pensionszusagen
- Abfertigungen (nicht für das Modell "Abfertigung Neu"=Vorsorgekasse)
- Jubiläumsgelder
- Urlaubsgelder

In der Folge gehen wir ausschließlich auf die Pensionsrückstellungen ein.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich im Rahmen der schriftlichen, rechtsverbindlichen und unwiderrufbaren Pensionszusage, die dem Betriebspensionsgesetz (BPG) unterliegt dazu, bestimmten MitarbeiterInnen eine Firmenpension zu zahlen. **Pensionsrückstellungen sind daher Rückstellungen**, bei denen bereits eine rechtswirksame Verpflichtung gegenüber einem Dritten (dem Pensionsberechtigten) besteht. Die Höhe der später fällig werdenden Auszahlung ist allerdings noch ungewiss.

Zu beachten ist, dass die zugesagte Pension max. 80 % des letzten laufenden Aktivbezuges bzw. max. 100 % des letzten laufenden Aktivbezuges inklusive Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung betragen darf. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass sich das Ausmaß des Pensionsversprechens im Rahmen "fremdüblicher" Pensionsausmaße bewegt.

Über die **Passivierung von Pensionsverpflichtungen** finden sich wesentliche Bestimmungen im

- Unternehmensgesetzbuch (UGB)
- Rechnungslegungsgesetz (RLG)
- Fachgutachten Nr. 80 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- Einkommensteuergesetz (EStG)

Handelsrecht:

Bestimmungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz finden sich im Rechnungslegungsgesetz 1990 (RLG), im Unternehmensgesetzbuch (UGB) und in diversen Fachgutachten.

Weder zu den Einzelheiten der Berechnungs-Grundlagen (z.B. Rechnungszins) noch zum

Berechnungs-Verfahren (Gegenwartswert- oder Teilwertverfahren) finden sich Details im Gesetz; daher ist im Einzelfalle auf die einschlägigen Bestimmungen, wie z.B. die Fachgutachten bzw. auf die Marktgegebenheiten in Verbindung mit dem jeweiligen Pensionsversprechen (Laufzeit, Wertsicherung der Pensionshöhe, bisherige Rückstellungsbildungen, etc.) Bedacht zu nehmen.

Da sich **im Handelsrecht keine eindeutige Regelung zum Zinssatz** findet, muss hier auf Fachgutachten und deren Empfehlungen zurück gegriffen werden. Der Zinssatz lehnt sich somit an der Sekundärmarktrendite (SMR) an, wobei Änderungen zulässig sind (in Absprache mit dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer und abhängig vom Verpflichtungshorizont), und bewegt sich derzeit zwischen 3,5 % und 5 % (Vorsichtsprinzip); eine Wertpapierdeckung ist nicht vorgeschrieben

Die generell **anerkannte Bewertungsmethodik** für handelsrechtliche Rückstellungen ist das Teilwertverfahren. Dabei werden Änderungen wie z. B. Gehaltssteigerungen oder Pensionsalteranpassungen auf die gesamte (also auch auf die bereits vergangene) Dienstzeit bzw. Zeit seit Erteilung der Zusage bezogen; die auf die vergangenen Perioden entfallenden Änderungen werden sofort aufgeholt. Das Teilwertverfahren führt bei gleichem Zinssatz wie das Gegenwartswertverfahren zu tendenziell höheren Ergebnissen.

Steuerrecht:

Bei den steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften gibt es eine im Unterschied zum Handelsrecht eindeutige und klare Regelung bzw. Vorschriften. Das **ESTG sieht zwingend einen Zinssatz von 6 %** für die Rückstellung sowie das Ansammlungsverfahren=Gegenwartswertverfahren als Bewertungsmethodik vor; Wertpapiere im Ausmaß von mindestens 50 % der Vorjahresrückstellung müssen zum jeweiligen Bilanzstichtag vorgewiesen werden können. Auf diese **Wertpapierdeckung** können gemäß § 14 Abs. 7 Z 1 EStG Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen, die in der gesonderten Abteilung des Deckungsstocks für die Lebensversicherung im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 1 oder für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 4a jeweils in Verbindung mit § 78 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geführt werden, in Höhe des versicherungsmathematischen Deckungskapitals angerechnet werden.

Generelles zu Steuer- und Handelsrecht

Das Handelsrecht regelt die Normen zur Rückstellungsbildung aus einer kaufmännischen und einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen orientierten Sichtweise. Demgegenüber ist das Steuerrecht fiskalpolitisch ausgerichtet. Aufgrund dieser unterschiedlichen Betrachtungsweisen kommt es in der Regel zu unterschiedlichen Ausmaßen in der Höhe der Rückstellungen.

IAS/FAS: Zinssatz: im Ausmaß der Rendite für erstrangige festverzinsliche Industrielanleihen; oft abhängig von den Vorgaben der Konzerne, derzeit zwischen 4,5 % und 5,25 % ("True and Fair"). Keine Wertpapierdeckung erforderlich

Auf Grund der Komplexität dieses Themas ist es ganz wesentlich, dass die Rückstellungen regelmäßig von einem Spezialisten der mit der Bewertung von Sozialkapital bestens betraut ist, erstellt wird.

Über die Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Concisa Vorsorgeberatung und Management AG, ein 100 % Tochterunternehmen der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, ist spezialisiert auf die Erstellung von (klassischen) versicherungsmathematischen **Gutachten für Sozialkapital**. Darüber hinaus unterstützen wir unsere Kunden seit vielen Jahren im Umgang mit der Neueinführung, Adaptierung oder Umwandlung von Gehalts-, Pensions- oder Bonifikationssystemen (Consulting).

[Nach oben...](#)

Ad 5) Start der neuen Rubrik: Fachbegriffe leicht erklärt...

Oft in aller Munde, aber was bedeuten sie genau? Wir sammeln Fachbegriffe und erklären Sie – hoffentlich – gut verständlich in unserem Glossar.

UFS, der unabhängige Finanzsenat

Zentrale Aufgabe des UFS ist die Überprüfung von Bescheiden der Finanzämter und Zollämter auf ihre Rechtsrichtigkeit.

Wann und wie anrufen?

Wer der Meinung ist, dass ein an ihn adressierter Bescheid eines Finanzamtes oder Zollamtes nicht dem Gesetz entspricht, kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich ein Rechtsmittel (Berufung) einlegen. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Und zwar mittels Brief oder Fax. Eine Berufung per Mail ist nicht zulässig und wird nicht behandelt! Die Berufung kann man selbst verfassen und einbringen oder damit einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt beauftragen.

Kontakt: Der UFS als bundesweite Behörde bietet Bürgernähe durch Außenstellen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien. Die Zentrale befindet sich in Wien. Adresse: Vordere Zollamtsstraße 7, 1031 Wien

Deferred compensation – Aufgeschobene Vergütung:

„To defer“ bedeutet aufschieben, hinausschieben. Im Zusammenhang mit BAV meint man damit die Tatsache, dass die Pensionszusage durch Beiträge des Arbeitnehmers finanziert wird. Der Arbeitnehmer erhält diese Teile seines Entgelts nicht in Bar, es wird also aufgeschoben und es erfolgt eine Entgeltumwandlung. So kommt der Ausdruck deferred compensation zustande.

Einmaleralag (auch Einmalprämie):

Beim Einmaleralag wird die Versicherungsprämie für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrages auf einmal bezahlt (anstelle einer laufenden Prämie). Im Finanzbereich wird der gesamte anzulegende Betrag auf einmal einbezahlt.

Prämie (laufende)

Die Prämie (Erst- und Folgeprämie) ist der Preis, den der Versicherungsnehmer für den Versicherungsschutz bezahlt. Somit also (versicherungstechnische) Erträge für die Versicherung. Gemeinsam mit der Prämie sind auch Versicherungssteuer und Nebengebühren zu bezahlen. Die Prämie zu kalkulieren, ist eine statistische Aufgabe und baut unter anderem auf biometrischen Risiken auf. Die Höhe wird nach der Art, der Höhe und der Dauer des Risikos berechnet, das die Versicherung übernimmt. Die Prämie ist in der Regel im Voraus zu bezahlen. Und zwar monatlich, viertel- halb- oder jährlich. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung droht der Verlust des Versicherungsschutz: Der Versicherer kann dann den Vertrag kündigen.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag nach § 10 EStG:

Paragraph 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bietet UnternehmerInnen Steuervorteile: Im Rahmen des **investitionsbedingten Gewinnfreibetrags** können bestimmte Wertpapiere angekauft werden. Diese können dann in der Höhe von bis zu 13 % des Gewinnes, höchstens jedoch 100.000 Euro, Gewinn mindernd geltend gemacht werden. Nach Ablauf einer Behaltefrist von 4 Jahren, hat man die Möglichkeit, diese Gelder z.B. als **Investition für die Privatpension** zu verwenden.

Was sind Rückstellungen?

Rückstellungen sind rechtlich und wirtschaftlich Fremdkapital. Der Unterschied zu Verbindlichkeiten besteht darin, dass Verbindlichkeiten in Höhe und Fälligkeitstermin fixiert sind, während bei Rückstellungen **Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss - jedoch kalkulierbar - sind**. Rückstellungen beeinflussen den Erfolg der Periode, in der sie gebildet oder aufgelöst werden im

Ausmaß der jeweiligen Veränderung (Zuführung bzw. Auflösung).

Rückstellungen für Sozialkapital **können bzw. müssen gebildet werden für:**

- Pensionszusagen
- Abfertigungen (nicht für das Modell "Abfertigung Neu"=Vorsorgekasse)
- Jubiläumsgelder
- Urlaubsgelder

[Nach oben...](#)

Beste Grüße sendet Gerhard Danler

PS: Wir freuen uns über Ihr Feedback!

Und **über Neu-Anmeldungen zu unserem kostenlosen Newsletter.**

Bitte empfehlen Sie uns und leiten diese Mail einfach an Kollegen und Partner weiter.

Möchten Sie den BAV-Newsletter regelmäßig erhalten?

Senden Sie bitte ein **Mail mit dem Betreff "JA zu Infos"** an: Wagner@finanzverlag.at oder registrieren Sie sich direkt auf unserer Seite: <http://www.zurich.at/service/newsletter/bav/anmelden>

Impressum

Verantwortlich für den Newsletter sind:

Gerhard Danler, Marktsegmentleitung Betriebliche Altersvorsorge

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft,

A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15, Tel: 01 50125-1498

gerhard.danler@at.zurich.com , <http://www.zurich.at>

Redaktionelle Gestaltung:

Mag. Guenter Wagner, [B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche](#), g.wagner@b2b-projekte.at , Tel: 0676 545 789 1

Für Fragen stehen Ihnen die **FDL- und BAV-Spezialisten Ihrer Maklerservicestelle** der Landesdirektion zur Verfügung.

Die RTR-Liste wurde mit heutigem Tag abgeglichen!

Abmeldemöglichkeit

Unser Newsletter-Infoservice ist vollkommen kostenlos.

Sie erhalten den Newsletter, weil Sie sich per Mail oder auf der Zurich-Homepage angemeldet haben.

Möchten Sie sich dennoch abmelden, antworten Sie auf diese Mail mit dem Betreff "Bitte streichen".

Wir wollen Sie informieren, nicht belästigen.